

## Eigenerklärung zur Einhaltung der 3G-Regelung in den Kindertagesstätten der Hansestadt Havelberg



Um das Infektionsrisiko weiter zu begrenzen, besteht gemäß dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 3. Dezember 2021 eine verpflichtende 3G-Zugangsbeschränkung für alle Kindertageseinrichtungen. Dies bedeutet, dass der Zugang für Dritte, damit auch der Bringe- und Abholprozess, unter die 3G-Regelung fällt.

Die Personensorge- und Abholberechtigten haben deshalb die Einhaltung der 3G-Regelung zu erklären. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt **ab dem 13. Dezember 2021**.

Hiermit bestätige ich die Einhaltung der 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet).

Mir ist bekannt, dass zur Einhaltung der 3G-Regel ein Nachweis erforderlich und beim Zutritt der Kindertagesstätte mitzuführen sowie auf Verlangen der jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Person vorzuzeigen ist.

Über die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2-Maske oder OP-Maske) innerhalb der Einrichtung wurde ich informiert.

<b>Einrichtung:</b>	
<b>Name des Kindes:</b>	
<b>Name, Vorname der/s Personensorge-/ Abholberechtigten:</b>	

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Informationen für die Personensorgeberechtigten der Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Havelberg**

Die Pandemie bedeutet für Kinder bisher nie gekannte Einschränkungen ihrer sozialen Kontakte, frühkindlichen Bildung und Entwicklungschancen.

Deshalb ist es essentiell, die Kinderbetreuungseinrichtungen weiterhin offen zu halten. Dies gelingt angesichts der anhaltenden Pandemie nur, wenn Hygiene- und Infektionsschutz konsequent weiterverfolgt werden. Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 3. Dezember 2021 zum Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt gelten **ab dem 13. Dezember 2021** folgende Regelungen in den Kindertagesstätten der Hansestadt Havelberg:

### **Allgemeine Verhaltensregeln in den Kindertagesstätten**

In den Einrichtungen ist das Tragen von Mund-Nasen-Schutz weiterhin verpflichtend, die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen sind einzuhalten. Die Anwesenheit von Eltern und Dritten in den Kitas ist grundsätzlich auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Bitte planen Sie deshalb den Bringe- und Abholvorgang Ihrer Kinder so, dass die Personenanzahl sowie die Verweildauer innerhalb der Kita so gering wie möglich gehalten werden.

Die Garderoben der jeweiligen Gruppen sind gleichzeitig nur von einer Familie zu nutzen. Zur Vermeidung von Wartezeiten halten Sie bitte die Aufenthaltsdauer möglichst kurz.

### **Anwendung der 3G-Regelung/Zutrittsbeschränkung**

Die 3G-Regelung in den Kindertageseinrichtungen findet für alle Personensorge- und Abholberechtigte Anwendung.

Zur Einhaltung der 3G-Regel ist ein entsprechender Nachweis erforderlich und beim Betreten der Kindertagesstätte mitzuführen. Ein Nachweis ist auf Verlangen der jeweilig verantwortlichen Person in der Kita vorzuzeigen. Weitere Personenkreise erhalten nur durch die Autorisierung der Einrichtungsleitung Zugang zur Kindertagesstätte.

### **Umgang mit Erkältungssymptomen bei den Kindern**

Kinder, die Symptome einer Corona-Infektion (darunter auch leichte Erkältungsanzeichen) aufweisen, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Den Personensorgeberechtigten wird im Verdachtsfall ein Schnelltest für das Kind angeboten. Die Testung soll direkt vor Ort durch einen Personensorgeberechtigten erfolgen. Bei einem negativen Testergebnis darf das Kind die Einrichtung weiterhin besuchen. Für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten im Verdachtsmoment eine Testung ihres Kindes nicht vornehmen möchten, darf das Kind nicht betreut werden. Eine ärztliche Abklärung hat dann zu erfolgen. Der Arzt entscheidet über das Erfordernis einer Testung. Wird nach dem Arztbesuch eine Bescheinigung des Arztes vorgelegt, dass das Kind die Kindertageseinrichtung besuchen kann, darf das Kind wieder in der Tageseinrichtung betreut werden.

Bitte haben Sie für die getätigten Regelungen Verständnis, denn diese dienen in erster Linie dem Schutz der Kinder und der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen. Die Maßnahmen sollen eine sichere (vor Infektionen schützende) Betreuung unter Aufrechterhaltung des Regelbetriebs ermöglichen.